

PRESSEMITTEILUNG

Grenzgänger und Home-Office: Ende der Corona-bedingten Sonderregeln im Sozialversicherungsbereich; Deutschland, Frankreich und die Schweiz sind sich einig

Die besondere Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat potentiell auch Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext. Hauptgrund hierfür ist, dass in den vergangenen Monaten Corona-bedingt markant mehr Arbeitnehmende im Home-Office tätig waren als noch im Jahr zuvor.

Bei Grenzgängern legen die normalen europäischen Koordinationsregeln im Sozialversicherungsbereich eine Obergrenze fest, wie hoch der Home-Office Anteils sein darf. Vereinfacht gesagt: Bei 25 % oder mehr (gemessen am Gesamtarbeitspensum) untersteht ein Arbeitnehmer nicht mehr dem Sozialversicherungssystem seines Arbeitslandes, sondern jenem seines Wohnlandes. Diese Rechtswirkung ist in vielen Fällen weder von Arbeitgeber- noch von Arbeitnehmerseite erwünscht.

Angesichts der zahlreichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie war erfreulicherweise schnell ein europäischer Konsens erkennbar, dass die Versicherungsunterstellung sich nicht aufgrund der COVID-19-Einschränkungen ändern soll. Entsprechend wurden Sonderregeln erlassen, wonach die besagte Begrenzung auf 25 % bis auf Weiteres nicht mehr gelten soll. Arbeitnehmende konnten in den vergangenen Monaten vollumfänglich im Home-Office arbeiten, ohne dass eine Änderung der Versicherungsunterstellung zu befürchten war.

Mit den abnehmenden Fallzahlen stellte sich in den vergangenen Wochen zunehmend die Frage, wann die Sondersituation beendet sei und man wieder zu den normalen Regeln zurückkehren wolle. Nachdem zwischen den verschiedenen Staaten zunächst noch unterschiedliche Fristen vereinbart wurden, ist seit kurzem bekannt, dass nun zumindest zwischen Frankreich, Deutschland und der Schweiz diesbezüglich Einigkeit herrscht: Die Sonderregeln gelten einheitlich noch bis Ende des Jahres 2020. Ab dem 1. Januar 2021 gelten dann – bis auf Weiteres – wieder die normalen Regeln.

Damit haben Arbeitgebende und Arbeitnehmende noch etwas Zeit, sich darüber zu verständigen, wie künftig in dieser Frage vorgegangen werden soll.

Quellen / weitere Informationen:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/int-corona.html>

https://dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/coronainfo/coronaav/coronaav.html

<https://www.cleiss.fr/actu/2020/2003-covid-19-coordination.html>

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf
www.infobest.eu
palmrain@infobest.eu